

Gemeinde Schloen-Dratow

Beschlussvorlage

31/2024/51

öffentlich

Dienstreiseauftrag Bürgermeister 2025

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für zentrale Dienste und Finanzen <i>Einbringer:</i> Frau Semrau	<i>Datum</i> 10.12.2024
<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>
Bau- und Finanzausschuss Schloen-Dratow (Vorberatung)	Ö
Gemeindevorvertretung Schloen-Dratow (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevorvertretung genehmigt gemäß § 2 Abs. 1 Landesreisekostengesetz M-V die Dienstreisen dem ehrenamtlichen Bürgermeister Bert Dreyer in Ausübung dienstlicher Aufgaben.

Die Dienstreisen für das Haushaltsjahr 2025 gelten als genehmigt für folgende Gebiete:

- Amtsbereich des Amtes Seenlandschaft Waren einschl. Stadtgebiet Waren (Müritz)
- Gebiet des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte
- Land Mecklenburg- Vorpommern
-

Sachverhalt

Mit der Beschlussfassung wird den Hinweisen des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte gefolgt, damit die ehrenamtlichen Bürgermeister/innen im Schadensfall abgesichert sind.

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushalt vorgesehen?	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja, PSK
Kosten in €	<input type="checkbox"/>	außerplanmäßiger /	<input type="checkbox"/>	überplanmäßiger Aufwand EH
	<input type="checkbox"/>	außerplanmäßige /	<input type="checkbox"/>	überplanmäßige Auszahlung FH

Anlage/n

1	§_2_RKG_MV_jlr-RKGMV3P2 (öffentlich)
---	--------------------------------------

Amtliche Abkürzung: LRKG M-V
Fassung vom: 07.06.2021
Gültig ab: 01.07.2021
Dokumenttyp: Gesetz
Quelle:



Gliederungs-Nr: 2032-4

Gesetz über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter des Landes Mecklenburg-Vorpommern
(Landesreisekostengesetz - LRKG M-V)

Vom 3. Juni 1998*

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte, die von der oder dem hierfür zuständigen Vorgesetzten schriftlich oder elektronisch angeordnet oder genehmigt worden sind. Eine Anordnung oder Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn sie nach dem Amt der Berechtigten oder nach dem Wesen des Dienstgeschäftes nicht in Betracht kommt. Für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sowie vom Wohnort zum Dienstort oder vom Dienstort zum Wohnort der Berechtigten ist die mündliche Form der Genehmigung ausreichend.

Als Dienstreisen gelten auch Reisen im Sinne des § 10 Abs. 1 und 4. Dienstreisen sollen nur durchgeführt werden, wenn eine kostengünstigere Art der Erledigung des Dienstgeschäftes nicht möglich oder sinnvoll ist. Sie sind zeitlich auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und sollen vorrangig mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln ausgeführt werden.

2. Auslandsdienstreisen sind Dienstreisen zwischen Inland und Ausland, zwischen Ausland und Inland sowie im Ausland. Als Auslandsdienstreisen gelten nicht Dienstreisen der im Grenzverkehr tätigen Berechtigten im Bereich ausländischer Lokalgrenzbehörden, zwischen solchen Bereichen und zwischen diesen und dem Inland.
3. Dienstort ist das Gebiet der Gemeinde, an dem sich die Dienststätte der Berechtigten befindet.
4. Dienststätte ist die Stelle, bei der die Berechtigten regelmäßig ihren Dienst zu versehen haben. Versehen die Berechtigten den Dienst nicht regelmäßig bei derselben Stelle, so gilt der Teil der Dienststelle, bei der sie überwiegend tätig sind, als Dienststätte. Ist eine regelmäßige oder überwiegende Tätigkeit an einer Dienststätte nicht feststellbar, gilt die Dienststelle, der die Berechtigten organisatorisch zugeordnet sind, als Dienststätte im reisekostenrechtlichen Sinn.
5. Geschäftsort ist das Gebiet der Gemeinde, in dem das Dienstgeschäft zu erledigen ist.
6. Wohnort ist das Gebiet der Gemeinde, in der sich die Wohnung befindet, von der aus sich die Berechtigten überwiegend in die Dienststätte begeben.

Fußnoten

- *) Verkündet als Artikel 2 des Gesetzes über die Reise- und Umzugskostenvergütung und das Trennungsgeld für die Beamten und Richter des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 3. Juni 1998 (GVOBI. M-V S. 554)

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVOBI. M-V 1998, 554